

AUSZUG AUS DEM FERNSCHREIBEN DES REICHSKOMMISSARS UKRAINE VOM 28.12.1943

an den Reisostminister, Berlin,

Betr.: Evakuierung von Volksrumänen.

Bezug: Dortiges Fernschreiben vom 22.12.1943

Die erforderlichen Maßnahmen wurden auf meine Weisung von Generalkommissar Nikolajew angeordnet und durchgeführt. Die vom Generalkommissar Nikolajew im November 1943 mit dem Beauftragten der rumänischen Regierung, Dr. Golopentia, durchgeführten Besprechungen zeitigten folgende Ergebnisse:

1.

Bei dem Abzug der Volksrumänen darf das gesamte Haus- und Hofgerät mit Ausnahme des Ackergeräts) und das lebende Inventar – soweit das sonstige Privateigentum mitgeführt werden.

2.

Eine Zuteilung von Vieh, Fuhrwerken oder Geräten aller Art aus dem Vermögen der Gemeinwirtschaften kann aus Gründen der Truppenversorgung nicht erfolgen. Da die rumänischen Beauftragten jedoch dieser Frage ein besonderes Gewicht beilegen und auf eine angeblich im Generalbezirk für die Krim bereits erfolgte anderweitige Regelung verweisen, welche die Zustimmung des Reichskommissars für die Ukraine gefunden haben soll, wird diese Frage dem RKU zur Entscheidung vorgelegt werden. Unbeschadet der noch ausstehenden Klärung dieser Frage steht es den von den rumänischen Dienststellen entsandten Beauftragten frei, vorbereitende Feststellungen über die Höhe des jeweiligen Anteils am Vermögen der Gemeinwirtschaften treffen zu lassen.

Den an Landbaugenossenschaften beteiligten Volksrumänen ist das aufgeteilte lebende und tote Inventar anteilig mitzugeben.

3.

Die Gestellung der notwendigen Anzahl von Fuhrwerken für den Transport der Volksrumänen bis zum Bug kann im Hinblick auf den erheblichen Mangel an derzeitigen Fuhrwerken und die militärischen Erfordernisse nicht zugesagt werden. Da andererseits gemäss Mitteilung der rumänischen Beauftragten die LKW-Gestellung Schwierigkeiten bereitet, hat der Abtransport der Volksrumänen nach Möglichkeit auf dem Eisenbahnwege zu erfolgen. Die Gebietskommissare haben bei der Bestellung der Waggons Hilfe zu leisten.

4.

Nach Aufforderung durch die rumänischen Dienststellen haben die zuständigen Gebietslandwirte auf den Bahnstationen Snigerewka, Kirowograd, Pomschnaja Verpflegungsstationen zu errichten. Inwieweit weiter Verpflegungsstationen errichtet und Obdach gewährt werden, ergibt sich aus den örtlichen Notwendigkeiten.

5.

Die Polizei und Zollgrenzschutz-Dienststellen haben die volksrumänischen Trecks mit ihrer gesamten Habe ungehindert, insbesondere an den Grenzübertrittsstellen in

Perwomaisk und Wosnassenst, passieren zu lassen, sofern die Treckführer einen entsprechenden Ausweis des zuständigen Gebietskommissars vorweisen können.

6.

Die Frage der Gestellung von Eisenbahnwaggons ist bereits durch die zu Ziffer 3 getroffenen Feststellung erledigt.

7.

Die den Volksrumänen zustehenden Kar-betraege sind Dorf- und Siedlungsweise über die Gebietskommissare zwecks Weiterüberweisung nach Transnistrien bei den Außenstellen der Wirtschaftsbank in Kriowograd, Perwomaisk und Wosnassenst einzuzahlen.

8.

Um eine möglichst schnelle und reibungslose Rückführung der Volksrumänen zu gewährleisten, ist diese von Osten beginnend, in den Kreisgebieten Alexandria, Dolinska, Kirowograd, Nowomirgorod, Bobrinez und Cherson sofort in die Wege zu leiten. Entsprechende Anweisungen an die Gebietskommissare sind unter dem 13. und 17. 11. 1943 bereits ergangen. Die Rückführung aus den übrigen Kreisgebieten erfolgt im Anschluß hieran.

9.

Für die Rückwanderung kommen nur Bevölkerungsteile in Frage, die sich zum rumänischen Volkstum bekannt haben. Auf keinen Fall darf diese Aktion zu einer allgemeinen Abwanderung der übrigen Ukrainer ausarten, noch dürfen die von den rumänischen Dienststellen zutreffenden Maßnahmen geeignet sein, eine unnötige Beunruhigung hervorzurufen.

10.

Bei der Rückführung der Volksrumänen haben die von den rumänischen Dienststellen zu entsendenden Beauftragten engstens mit den Gebietskommissaren als den allein zuständigen deutschen Stellen zusammen zu arbeiten. Soweit Fragen von grundsätzlicher oder überörtlicher Bedeutung auftreten werden diese in Nikolajew zwischen Herrn Dr. Golopentia, als Vertreter des Gouvernements und dem Herrn Generalkommissar bzw. den von ihm beauftragten Herrn im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden.

Bezüglich Ziffer 2 wurde von mir durch Fernschreiben an den Generalkommissar Nikolajew am 2.12.1943 noch folgendes angeordnet:

„Zuteilung von Vieh, Fuhrwerken oder Geräten aller Art aus dem Vermögen der Staatsgüter, Gemeinwirtschaften und Landbaugenossenschaften darf in natura keinesfalls erfolgen. Entschädigung ist in Geld durch Überweisung zu gewähren.“

Nennenswerte Schwierigkeiten sind bis heute nicht aufgetreten.